

U n t e r r i c h t u n g

durch den Präsidenten des Landtags

Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union i. V. m. § 54 b GO

hier: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung); KOM(2018) 234 endg.

Die Landesregierung hatte den Landtag am 25. Juni 2018 über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung) gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 54 b GO unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 GO wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 6/4087 NF) an den Ausschuss für Europa, Kultur und Medien überwiesen. Der Vorsitzende des Ausschusses für Europa, Kultur und Medien hat den Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft und den Innen- und Kommunalausschuss gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 3 GO um Mitberatung zum oben genannten Frühwarndokument ersucht (Vorlage 6/4114).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft hat die Vorlage in seiner 48. Sitzung am 14. Juni 2018 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen (Vorlage 6/4216).

Der Innen- und Kommunalausschuss hat die Vorlage in seiner 58. Sitzung am 14. Juni 2018 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen (Vorlage 6/4212).

Der Ausschuss für Europa, Kultur und Medien hat die Vorlage in seiner 49. Sitzung am 27. Juni 2018 in öffentlicher Sitzung beraten und folgenden Beschluss gefasst:

"Der Landtag bittet die Landesregierung, bei den Beratungen im Bundesrat zum "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung)" auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass der Beschluss des Bundesrats diesen Bedenken Rechnung trägt.

Unterrichtung gemäß § 54 b Abs. 3 Satz 2 GO

Druck: Thüringer Landtag, 3. Juli 2018

Der Landtag begrüßt Maßnahmen, die einen Beitrag dazu leisten, dass das Potenzial an wirtschaftlicher Nutzbarmachung von Informationen, die im öffentlichen Sektor anfallen und die der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft dienen können, ausgeschöpft werden kann.

Er gibt jedoch zu bedenken, dass die Maßnahmen nicht über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinausgehen dürfen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die nicht nur die Weiterverwendung von Daten betreffen, die aufgrund von nationalem Recht zu veröffentlichen sind, sondern die eigenständig eine Veröffentlichungspflicht enthalten. Damit verbunden sieht er auch die Maßnahmen kritisch, die eine kostendeckende Gebührenerhebung der nationalen und regionalen Behörden und insbesondere der öffentlichen Unternehmen einschränken.

Da der Vorschlag im Schwerpunkt die Zugänglichkeit von Informationen regelt, hat der Landtag schließlich Zweifel, dass die vorgesehenen Listen von besonders wertvollen Daten im Wege delegierter Rechtsakte erlassen werden können, da wesentliche Bestimmungen durch den Gesetzgeber selbst geregelt werden müssen.

Schließlich darf die Datenweitergabe aus Sicht des Landtags weder kritische Infrastrukturen noch die Erbringung der Daseinsvorsorge beeinträchtigen.

Der Landtag übermittelt diesen Beschluss direkt an die Europäische Kommission."

Carius
Präsident des Landtags